

**Sechste Satzung zur Änderung der Studien- und Prüfungsordnung
für den Bachelorstudiengang Druck- und Medientechnik
an der Hochschule für angewandte Wissenschaften – Fachhochschule München**

vom 18.08.2011

Aufgrund von Art. 13 Abs. 1 Satz 2, Art. 58 Abs. 1 und Art. 61 Abs. 2 und 3 des Bayerischen Hochschulgesetzes (BayHSchG) erlässt die Hochschule für angewandte Wissenschaften – Fachhochschule München folgende Satzung:

§ 1

Die Studien- und Prüfungsordnung für den Bachelorstudiengang Druck- und Medientechnik an der Hochschule für angewandte Wissenschaften – Fachhochschule München vom 16.05.2007, zuletzt geändert durch Satzung vom 19.04.2010 wird wie folgt geändert:

1. Nach § 3 wird folgender neuer § 4 eingefügt:

„§ 4 Anrechnung außerhalb des Hochschulbereiches erworbener Kompetenzen

- (1) Über die Anrechnung von außerhalb des Hochschulbereiches erworbener Kenntnisse und Fähigkeiten entscheidet die Prüfungskommission des Bachelorstudienganges Druck- und Medientechnik auf schriftlichen Antrag einer/eines Studierenden. Dem Antrag sind Nachweise über die erbrachten Prüfungsleistungen und die erreichten Kompetenzen beizufügen.
- (2) Die Prüfungskommission des Bachelorstudienganges Druck- und Medientechnik prüft, soweit erforderlich mit einer Fachdozentin/einem Fachdozenten die Gleichwertigkeit der erworbenen Kompetenzen auf Grundlage der vorgelegten Nachweise im Vergleich mit den Studienzielen des Modulkataloges des vorgenannten Bachelorstudienganges. Bei Unklarheiten muss die/der Studierende in einem bis zu 30-minütigen Fachgespräch mit einer Fachdozentin/einem Fachdozenten ihre/seine außerhalb der Hochschule erworbenen Kompetenzen nachweisen. Das Fachgespräch ist bestanden, wenn die/der Prüfende das Prädikat „mit Erfolg abgelegt“ erteilt. Über das Fachgespräch ist eine Niederschrift zu fertigen, die von der Prüferin/dem Prüfer zu unterzeichnen ist.
- (3) Die Prüfungskommission des Bachelorstudienganges Druck- und Medientechnik teilt der Prüfungsverwaltung der Hochschule München die auf die Module dieses Studienganges anzurechnenden Fähigkeiten und Kompetenzen sowie anzurechnende Modulteil- oder -endnoten mit. Die Ablehnung einer beantragten Anrechnung ist zu begründen.
- (4) Außerhalb des Hochschulbereiches erworbene Fähigkeiten und Kompetenzen können bis zu einem Umfang von 60 ECTS-Kreditpunkten angerechnet und übernommen werden.“

Die §§ 4 bis 14 werden zu den §§ 5 bis 15.

2. In den §§ 5 Abs. 1 und 6 Abs. 2 Nr. 1 sowie in der Anlage wird nach dem Wort „Anlage“ jeweils die Ziffer „1“ eingefügt.

3. Nach § 9 wird folgender neuer § 10 eingefügt:

„§ 10 Wiederholungsprüfungen

Für Wiederholungsprüfungen gilt die Regelung des § 10 Absatz 1 RaPO mit der Maßgabe, dass die dritte Wiederholung einer Prüfung oder Teilprüfung ausgeschlossen ist.“

Die bisherigen §§ 10 bis 15 werden zu den neuen §§ 11 bis 16.

4. In § 11 Abs. 2 wird Satz 1 wie folgt gefasst: „Der Fakultätsrat wählt die Vorsitzende/den Vorsitzenden der Prüfungskommission und deren/dessen Stellvertreterin bzw. Stellvertreter.“; in Satz 2 wird das Wort „Sie“ durch „Die Prüfungskommission“ ersetzt.
5. In § 13 werden die Absätze 1 und 2 getauscht, und nach Absatz 1 folgender neuer Absatz 2 eingefügt:
- „(2) Die Modulendnoten der an anderen Hochschulen erbrachten und nach Anlage 2 dieser Satzung angerechneten Grundlagenmodule fließen, gemäß § 9a Satz 3 der Allgemeinen Prüfungsordnung der Hochschule für angewandte Wissenschaften – Fachhochschule München, in die Berechnung des Prüfungsgesamtergebnisses ein.“
- Die bisherigen Absätze 2 und 3 werden zu den Absätzen 3 und 4.
6. In der Anlage 1 wird in den Abschnitten 1 bis 5 in der Kopfzeile der Spalte 3 das Wort „Moduls“ jeweils durch „Modules“ ersetzt.
7. In der Anlage 1 wird in den Abschnitten 1, 2 und 5 in der Kopfzeile der Spalte 7 rechts jeweils die Fußnote „¹“ eingefügt.
8. In der Anlage 1 wird in Abschnitt 1 in den Zeilen 12 (*Grundlagen Printmedienmärkte*) und 14 (*Grundlagen Medienkonzeption*) in der Spalte 7 rechts jeweils die Abkürzung „LN“ eingefügt.
9. In der Anlage 1 wird in Abschnitt 2 in Zeile 21 (*Medienkonzeption*) in der Spalte 7 links die Bezeichnung „schrP, 60 – 120“ durch „StA“ ersetzt.
10. In der Anlage 1 werden in Abschnitt 5 in Zeile 27 (*Printmedienmärkte*) in der Spalte 7 rechts ein Komma und die Abkürzung „LN“ eingefügt.
11. Nach dem Abkürzungsverzeichnis der Anlage 1 wird folgende Anlage 2 angefügt:

„**Anlage 2: Grundlagenmodule gemäß § 4 Abs. 2 Satz 2 RaPO:**

1. Grundlagenmodule des ersten theoretischen Studienseesters (Block I):

1) Lfd. Nr.	2) Module	3) ECTS- Kredit- punkte
01	Mathematik I	4
03	Physik	3
04	Chemie	3

06	Grundlagen Medieneinstufentechnik	4
08	Grundlagen Druckverfahren	4
11	Grundlagen Printmedienprozesse	4
12	Grundlagen Printmedienmärkte	4
14	Grundlagen Medienkonzeption	4
Summe anrechenbarer ECTS-Kreditpunkte (Block I):		30

2. Grundlagenmodule des zweiten theoretischen Studiensemesters (Block II):“

1) Lfd. Nr.	2) Module	3) ECTS- Kredit- punkte
02	Mathematik II	4
05	Medienprogrammierung	4
07	Grundlagen Druckvorstufentechnik	4
09	Druckmaschinentechnik	4
10	Grundlagen Weiterverarbeitung	6
13	Printmedienrechnungswesen	4
15	Allgemeinwissenschaften	4
Summe anrechenbarer ECTS-Kreditpunkte (Block II):		30

§ 2

- (1) Diese Änderungssatzung tritt mit Wirkung vom 1. Oktober 2011 in Kraft.
- (2) Abweichend von Absatz 1 gelten § 1 Nummern 5 und 11 nur für Studierende, die das Studium im Bachelorstudiengang Druck- und Medientechnik nach dem Sommersemester 2011 aufnehmen.
- (3) § 1 Nummern 8 bis 10 gelten nur für Studierende, die in den Modulen *Grundlagen Printmedienmärkte* und/oder *Grundlagen Medienkonzeption* und/oder *Medienkonzeption* und/oder *Printmedienmärkte* noch keine Prüfungsleistung(en) erbracht haben.
- (4) Für Studierende, die im Modul *Medienkonzeption* eine nicht ausreichende Leistungsnote erzielt haben, gilt hinsichtlich deren Wiederholung die in der Anlage zur Studien- und Prüfungsordnung für den Bachelorstudiengang Druck- und Medientechnik an der Hochschule für angewandte Wissenschaften – Fachhochschule München i. d. F. vom 18.11.2008, in Abschnitt 2, Zeile 21, Spalte 7 links getroffene Regelung.
- (5) Studierende können sich auf schriftlichen Antrag in die entsprechend dieser Änderungssatzung zu erstellende Prüfungsordnungsversion überleiten lassen.